

Dr. phil. Helmut Strizek
Auf dem Essig 19
53127 Bonn

Bonn, den 4.11.2011

Tel.: 0228-2806867
Mail: Strizek@t-online.de

Frau
Prof. Dr. iur. Angelika Nußberger
Judge at the European Court of Human Rights □
Council of Europe □
F-67075 Strasbourg Cedex

Betr.: Urteil des EuGMR vom 27.10.2011 im Fall *Ahorage vs. Sweden* (*Application no. 37075/09*)
Anlagen: -3-

Sehr geehrte Frau Prof. Nußberger,

da ich mich seit nunmehr 17 Jahren intensiv mit den Vorgängen im Gebiet der Großen Seen Afrikas befaße und die Ergebnisse meiner von der „offiziellen Lesart“ der Vorgänge abweichenden historisch-politikwissenschaftlichen Untersuchungen über die tatsächlichen Abläufe Ende 2010 in dem Buch *Clinton am Kivu-See. Die Geschichte einer afrikanischen Katastrophe* (Verlag Peter Lang, ISBN 978-3-631-60563-9, 408 S.) zusammengefasst habe, möchte ich Ihnen als der deutschen Richterin am Straßburger Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einige kritische Bemerkungen zu dem Urteil im Fall *Sylvère Ahurogeze* übermitteln.

Mein Haupteinwand ist die schmale Materialbasis, die dem Urteil zugrunde liegt. Das Urteil stützt sich – bei einer pauschalen Zurückweisung der Analyse von Amnesty International – vornehmlich auf die Erklärungen des ruandischen Staates bzw. auf die ruandischen gesetzlichen Bestimmungen. In dem Urteilstext kann ich keine Prüfung der Frage durch die Kammer entnehmen, ob die Gesetzeswirklichkeit den Gesetzestexten entspricht.

In einem Land wie Ruanda von einer unabhängigen Justiz auszugehen, ist mehr als gewagt. Man darf nicht vergessen, dass die ruandische Verfassung der DDR-Verfassung nachgebildet ist, in der die führende Rolle der Staatspartei über ein System von unterworfenen Hilfsorganen sichergestellt wurde. In Ruanda werden die „Blockparteien“ im sog. Parteien-Konzertierungsrat der „führenden Rolle“ der faktischen Staatspartei *Ruandische Patriotische Front* (RPF) unterworfen. Daran haben auch die verbalen Konzessionen nichts geändert, die nach der Ablehnung des Transfers von einigen Verfahren durch die damit befasste Kammer des Arusha-Gerichts erfolgt sind.

Die Erklärungen der niederländischen Regierung in ihrer Funktion als *amicus curiae* werden nicht hinterfragt. Dabei würde sich ergeben, dass gerade diese Regierung seit 1994 an vorderster Stelle der „Produzenten“ der „offiziellen Lesart“ steht, sie in diesem Verfahren gleichsam nutznießende Partei ist. Wenn die NL-Regierung – wie in Tz. 82 referiert – davon ausgeht, dass ein aus Schweden überstellter verurteilter Ruander die gleiche Behandlung erfahren wird, wie die vom Sierra Leone-Gerichtshof überstellten verurteilten Nicht-Ruander, so bleibt die Tatsache außer acht, dass die internationale Gemeinschaft für diese Gefangenen

die Kosten trägt. Dass das Leben der Verurteilten aus Sierra Leone selbst im Sondergefängnis Mpanga offenbar nicht so ist, wie es Kigali darstellt, geht aus der beigelegten Meldung der Agence Hironnelle vom 3.11.2011 hervor. Offenbar muss Paul Rwarakabije, der kürzlich zum Obersten Gefängnisaufseher bestimmt worden ist, weil er als früherer Kommandant der FDLR-Soldaten in der RD Kongo völlig vom Wohlwollen von Paul Kagame abhängt und ganz besonders erpressbar ist, die Lage schönreden.

Für Sylvère Ahorugeze würde die internationale Gemeinschaft nicht aufkommen. Er wäre ein Gefangener wie tausende andere. Und wie diese behandelt werden, beschreibt als jüngstes Beispiel die beigelegte, am 29.10.2011 im *Wiesbadener Kurier* erschienene Reportage von Markus Lachmann.¹ In diesem Bericht wird auch das Heer von Zwangsarbeitern angesprochen, das der RPF-Staat seit 1994 aus den Gefängnisinsassen rekrutiert. Diese andauernde Menschenrechtsverletzung hat bisher niemand wirklich interessiert.

Das Straßburger Urteil vom 27.10.2011 hinterfragt auch nicht die Geschichte von Hassan Jallow, dem Chefankläger des Arusha-Gerichtshofs. Jallow ist seit seiner Berufung als Nachfolger von Frau Del Ponte 2003 ein Exponent der extremen Ruanda-Freundlichkeit im Gefüge des Arusha-Gerichts, in dem die Ruanda-Regierung institutionell vertreten ist. Jallow wird in die Geschichte als der Chefankläger eingehen, der mit allen Mitteln die noch von Frau Del Ponte eingeleiteten Ermittlungen zu möglichen Kriegsverbrechen der heute regierenden Ruandischen Patriotischen Front unterdrückt hat.²

Jallows Sichtweise fand Eingang in die erstinstanzliche Entscheidung des Arusha-Gerichts in der Frage der möglichen Überstellung des Angeklagten Uwinkindi nach Kigali. Diese Entscheidung muss zudem vor dem Hintergrund des politischen Drucks der beschlossenen Schließung des Arusha-Gerichts gesehen werden.

Die Qualität des ruandischen Justizsystems kann jedermann auch in den Verfahren gegen Deo Mushayidi und Victoire Ingabire Umuhoza verfolgen. Beide wurden inhaftiert, weil sie Parteien außerhalb des „Blockparteiensystems“ gegründet haben und an den Präsidentschaftswahlen 2010 teilnehmen wollten. Erhellend ist auch die beigelegte Presseerklärung im Fall des Prozesses gegen den Rechtsanwalt Bernard Ntaganda, Vorsitzender der Partei P.S. Imberakuri. Zu nennen wären auch die Urteile vom Februar 2011 gegen die Journalistinnen der Zeitschrift Umurabyo, Agnès Uwimana Nkusi (17 Jahre Haft wegen vorgeblicher Genozid-Leugnung) und Saidath Mukakibibi (7 Jahre Haft wegen „Anstiftung zu zivilem Ungehorsam“).

Bei dem Vertrauen, das von der 5. Sektion des EuGMR der heutigen Herrschaftsordnung in Kigali offensichtlich entgegengebracht wird, sollte man nicht vergessen, dass nach wie vor gegen 40 Mitglieder ihrer Repräsentanten Haftbefehle des Obersten Spanischen Gerichts in Madrid vorliegen. Der von Richter Merelles diesen Haftbefehlen zugrunde gelegte Bericht beschreibt den verbrecherischen Charakter der RPF-Kriege sowohl zur Eroberung der Macht in Ruanda 1994 als auch der beiden ruandischen Aggressionskriege 1996/1997 und ab dem 2. August 1998 in Zaire bzw. der RD Kongo. Seit der Vorlage des sog. Mapping Exercise durch niemand Geringeren als die Menschenrechtskommissarin Navanethem Pillay am 1.10.2010 besteht der begründete Verdacht, dass die ruandische Armee in den Kongo-Kriegen Völkermordvergehen begangen hat. Dem Justizminister eines Staates, dessen Basis die Macht dieser Armee ist, Glauben zu schenken, müsste eigentlich für einen Menschenrechtsgerichtshof ausgeschlossen sein.

Gerade in den letzten Tagen verdichten sich die Hinweise, dass auch die mit der Untersuchung des Flugzeugabschusses am 6. April 1994 betrauten französischen Ermittlungsrichter Marc Trevidic und Nathalie Poux als Nachfolger des früheren

¹ Auch darin wird Paul Rwarakabije in seiner Funktion als „Schönredner vom Dienst“ erwähnt.

² Auf die Kontroverse zwischen ihm und dem belgischen Jura-Prof. Filip Reyntjens und dessen Einstellung an der Kooperation mit der Arusha-Anklagebehörde sei verwiesen.

französischen Ermittlungsrichters Jean-Louis Bruguière wie er zu der Schlussfolgerung der Verantwortung von Paul Kagame für diesen Terrorakt kommen. Dass am 1. Oktober 2011 Théogène Rudasingwa, einer der engsten Weggefährten Kagames, nach seinem Gang ins Exil der Öffentlichkeit preis gegeben hat, dass Paul Kagame ihm gegenüber schon 1995 seine Urheberschaft des Attentats eingestanden hat, ist nur ein weiterer Baustein in der Kette von Beweisen für die RPF-Verantwortung für dieses Verbrechen, das unbestreitbar wegen der damit verbundenen Schaffung eines beabsichtigten Staatsvakuum den Ausgangspunkt für den unbestreitbaren Tutsi-Völkermord 1994 bildet. Die Tatsache, dass das Bundesgericht in Oklahoma am 28. Oktober 2011 nur mit Hilfe der in den USA umstrittenen Präsidenten-Immunität die Klagen der beiden Präsidenten-Witwen gegen Paul Kagame für unzulässig erklärt hat, ist eher ein Beweis der Schuld von Paul Kagame als ein Hinweis auf seine Unschuld am Attentat vom 6. April 1994.

Ich habe in meinem Buch sehr ausführlich dargestellt, dass die von den Kagame-Verbündeten und von Alison Des Forges, der verstorbenen Mitarbeiterin von Human Rights Watch, mit großem publizistischen Erfolg in Umlauf gebrachte These, der unbestrittene Tutsi-Völkermord, sei von Repräsentanten des „Habyarimana-Staats“ geplant worden, falsch ist. Ihrem Richter-Kollegen Eric Møse kommt als damaligem Vorsitzenden des Militär-I-Verfahrens in Arusha das Verdienst zu, die Unbeweisbarkeit dieser These in dem Urteil vom 18. Dezember 2008 niedergelegt zu haben.

Ich will Sie noch auf zwei Publikationen aufmerksam machen, die den verbrecherischen Charakter des Kagame-Regimes deutlich machen. Jean-Marie Ndagijimana, der kurzzeitige Außenminister der Twagiramungu-Regierung nach dem Militärsieg der RPF 1994 hat ein Buch mit dem Titel *How Paul Kagame deliberateley sacrificed the Tutsis* (Orléans 2010; ISBN 978-2-916380-08-7) vorgelegt, das keinen Zweifel daran lässt, dass Paul Kagame aus seinen Machtinteressen heraus – im Einklang mit der Clinton-Administration – keine Schritte zu der möglichen Rettung der Inlands-Tutsi unternommen hat. Die Involvierung der damaligen amerikanischen und britischen Administration in diese Vorgänge macht der Beschluss des Sicherheitsrats vom 21. April 1994 zur faktischen Auflösung der UNO-Blauhelmtuppe und damit zur Opferung der Tutsi deutlich.

Eine Wegmarke bei der Erforschung des internationalen Hintergrunds der Tragödie vom Sommer 1994 ist das Ruanda und dem Kongo gewidmete Kapitel unter der Rubrik *Nafarious Genocides* in der kleinen Schrift von Edward S. Herman und David Peterson *The Politics von Genocide* (New York 2010; ISBN 978-1-58367-212-9). Mit diesem Beitrag wurde das Schweigen der amerikanischen akademischen Welt zur „offiziellen Lesart“ durchbrochen. Prof. Erlinder, der ja den Zustand des ruandischen Justiz und ihrer Gefängnisse als Zeuge am eigenen Leib erlebt hat, hatte damit schon einen allerdings nicht in Buchform verfügbaren Anfang gemacht.

Wer Menschen in das heute in Kigali herrschende System – und seien auch die von Kigali erhobenen Vorwürfe nicht sofort von der Hand zu weisen – überstellen würde und glaubt, sie hätten dort ein faires Verfahren zu erwarten, handelt gegen alle Plausibilität. Es besteht die Gefahr, dass das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ um des Linsengerichts einer angeblichen *political correctness* zum Gefallen einer europäischen Regierung, noch mehr aber eines Militärstaats geopfert wird.

Ich hoffe, dass sich gem. Art. 43 der Konvention die Große Kammer mit diesem Urteil befassen muss und den Fall im Lichte seines historisch-politischen Kontexts neu bewertet.

Mit freundlichen Grüßen